

MENSCHENSKIND - wir fördern kranke Kinder und ihre Familien e.V.

SATZUNG vom 18.03.2010

Änderung vom 29.09.2016

Vereinsregister Blatt VR 50558 vom 21.12.2016

Änderung vom 09.05.2019

Eingetragen im Vereinsregister Blatt VR 50558 vom 29.07.2019

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen MENSCHENSKIND – wir fördern kranke Kinder und ihre Familien

(2) Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Stolberg (Rheinland) und ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts einzutragen.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Vereinszweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Betreuung und Beratung kranker Kinder und ihrer Familien.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Betreuung und im Falle besonderer Bedürftigkeit finanzielle Unterstützung Betroffener,
- Information der Eltern und Betroffenen durch Beratung, Aufklärung, Erfahrungsaustausch,
- Vorträge und andere dazu geeignete Mittel,
- Förderung des Interesses und der aktiven Mitarbeit niedergelassener Kinderärzte,
- Bemühungen um eine verbesserte personelle und sachliche Ausstattung der Abteilung Pädiatrie des Bethlehem-Krankenhauses in Stolberg (Rheinland)

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Personen dürfen nicht durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verein kann Mitglied überregionaler Verbände und Organisationen werden, soweit dies seinem Zweck dient.

§ 3 – Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Bei Minderjährigen muss das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters vorliegen.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand. Der Vorstand kann ohne Nennung von Gründen Aufnahmeanträge ablehnen.

(3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein,
bei juristischen Personen durch Austritt oder deren Auflösung.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.

(3) Verletzt ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins durch Handlungen, die dem Vereinszweck zuwiderlaufen, Beitragsrückstand von mehr als zwei Jahresbeiträgen und ähnliches mehr, kann es durch Beschluss des Vorstandes nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anhörung ausgeschlossen werden.

Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied nachweisbar zuzustellen.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich beim Vorstand Berufung einlegen, hierauf ist besonders hinzuweisen.

Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Sie ist durch den Vorstand innerhalb eines Monats nach Eingang der Berufung einzuberufen.

Ein Ausschluss befreit nicht von etwaigen Zahlungsverpflichtungen.

§ 5 – Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und in einer Beitragsordnung zusammengefasst. Für natürliche und juristische Personen werden unterschiedliche Beitragsgruppen gebildet. Es ist zulässig, für bestimmte Personenkreise Ermäßigungen festzulegen. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.

(2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten können Umlagen erhoben werden.

Den Beschluss über eine Umlage und deren Verteilung auf einzelne Mitgliedsgruppen kann nur die Mitgliederversammlung fassen.

Dies ist nur möglich, wenn in der Einladung auf diesen Tagesordnungspunkt besonders hingewiesen wurde.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

(4) In geeigneten Fällen finanzieller Hilfsbedürftigkeit kann der Vorstand Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

§ 6 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und nachgeordnet der Vorstand.

§ 7 – Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Wählbar ist jedes volljährige und voll geschäftsfähige Mitglied des Vereins, soweit es sich um eine natürliche Person handelt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes sowie seine Entlastung, insbesondere die des Kassenwartes,
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,

- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins ,
- die Beschlussfassung über die Berufung eines Ausschließungsbeschlusses des Vorstandes,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 8 - Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, nach Möglichkeit im ersten Quartal, statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Schreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest, sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:

Bericht des Vorstandes, Kassenbericht, Bericht der Kassenprüfer, bei Wahlen Entlastung des Vorstandes, Neuwahlen soweit erforderlich und Beschlussfassung über eventuell vorliegende Anträge.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Wahlen werden durch einen von der Versammlung zu wählenden Wahlleiter durchgeführt.

(4) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

(5) Die Stimmabgabe erfolgt allgemein durch offene Abstimmung mit einfacher Mehrheit.

Die Wahl der Vorsitzenden muss in geheimer Abstimmung erfolgen, jede weitere Wahl, wenn mindestens ein Mitglied dies wünscht.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Zur Änderung der Satzung, zur Erhebung einer Umlage oder zur Auflösung des Vereins ist mindestens eine 3/4-Mehrheit erforderlich.

Eine wesentliche Änderung des Vereinszwecks kann nur durch Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

(6) Anträge kann jedes Mitglied stellen. Sie müssen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden schriftlich eingegangen sein. Später eingegangene Anträge dürfen nur bei Dringlichkeit durch Versammlungsbeschluss in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(7) Über wesentliche Angelegenheiten kann eine Entscheidung aller Mitglieder durch schriftliche Stimmabgabe bewirkt werden. Wahlen sind hiervon ausgenommen. Zur Ermittlung der Mehrheit kommt es auf die Zahl der abgegebenen Stimmen an.

(8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, das vom Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet und der folgenden Versammlung zur Genehmigung vorgelegt wird.

§ 9 – Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

(1) Der Vorstand wird gebildet aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem/ der Schatzmeister/in und max. 5 Beisitzern vorwiegend aus pflegerischen und sozialpädagogischen Bereichen.

Der/die stellvertretende Vorsitzende vertritt im Verhinderungsfall den ersten Vorsitzenden.

(2) Vorstand gemäß § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende.

Beide vertreten den Verein jeweils einzeln.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt.

Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt.

Wiederwahl ist möglich.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger berufen.

(5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet werden.

Sie werden durch den Schriftführer protokolliert.

Die Tagesordnung geht den Vorstandsmitgliedern mit der Einladung spätestens eine Woche vor dem Termin zu.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

(7) Dringende Aufgaben können vom Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied wahrgenommen werden. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind schnellstmöglich und auf geeignetem Weg zu informieren.

§ 10 – Kassenprüfung

(1) Der Vorstand beauftragt einen vereidigten Buchprüfer für die Amtszeit des Vorstandes.

Der Vorstand beauftragt eine Person mit entsprechenden Fachkenntnissen (z.B. vereidigter Buchprüfer o.ä.) mit der Kassenprüfung für die Amtszeit des Vorstandes.

(2) Die Kasse des Vereins wird zu jeder Mitgliederversammlung durch den beauftragten vereidigten Buchprüfer geprüft. Er berichtet der Mitgliederversammlung und beantragt die Entlastung des Kassenwartes für das abgelaufene Geschäftsjahr.

§11 - Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende sowie der/die stellvertretende Vorsitzende die Liquidatoren des Vereins; sie vertreten den Verein gemeinschaftlich, es sei denn durch Beschluss der Mitgliederversammlung wird jedem der beiden Liquidatoren Einzelvertretungsbefugnis erteilt.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Bethlehem Gesundheitszentrum Stolberg (Rheinland), welches es dann (unter Verfügungsberechtigung des ärztlichen Leiters der Abteilung Pädiatrie) unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 – Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 09.06.2016, am 29.09.2016 (Änderung) und am 09.05.2019 (Änderung) beschlossen und tritt am Tag nach der Genehmigung durch das zuständige Amtsgericht in Kraft.

52222 Stolberg, den 30.07.2019

Toni Sturz, stellv. Vors.